

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Kämmerei	Nr. 197/2018
---------------------------------------	------------------------

Betreff:

Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Warendorf

Beratungsfolge	Termin
----------------	--------

Finanzausschuss Berichterstattung: Frau Kleier	04.12.2018
--	------------

Kreisausschuss Berichterstattung: Herr KK Dr. Funke	06.12.2018
---	------------

Kreistag Berichterstattung: Herr KK Dr. Funke	14.12.2018
---	------------

Finanzielle Auswirkungen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Falls ja: Im Haushaltsplan vorgesehen:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Beschlussvorschlag:

Die Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Warendorf wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen.

Erläuterungen:

Die Allgemeine Verwaltungsgebührensatzung und der dazugehörige Gebührentarif des Kreises Warendorf regeln die Gebührenerhebung für besondere Verwaltungsleistungen, soweit keine spezielle Regelung vorgeht.

Seit der letzten Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührensatzung zum 01.01.2017 haben sich Änderungsbedarfe bei einigen Gebührentarifstellen ergeben.

Im Rahmen dieser Änderungen hat die Verwaltung zudem den Satzungstext (Gebührensatzung) an die aktuellen satzungsrechtlichen Anforderungen angepasst und systematisch strukturiert.

Erläuterung zu den Änderungen der Gebührensatzung:

§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen

Der bisherige § 1 wird genauer gefasst, indem § 1 in seiner neuen Fassung den „Gegenstand der Gebühr“ in drei Absätzen detaillierter beschreibt.

§ 2 Höhe der Gebühr

Die Anpassungen resultieren aus einer Mustersatzung, die die aktuelle Rechtsprechung berücksichtigt.

Der bisherige § 8 der Satzung (Gebührenbescheide bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide) wurde mit der neuen Fassung unter § 2 als neuer Absatz aufgenommen. Der bisherige § 8 entfällt.

Neu aufgenommen wurde die Regelung des Absatzes 3, wonach für Klein- und Centbeträge § 13 KAG NRW gilt. Dieser regelt, dass bei Beträgen niedriger als zehn Euro und sofern die Kosten der Einziehung oder Erstattung außer Verhältnis zu dem Betrag stehen, von einer Festsetzung abgesehen werden kann. Es sei denn, die Einziehung ist wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Falles geboten. Zudem können Cent-Beträge bei der Festsetzung auf volle Euro nach unten abgerundet und bei der Erstattung auf volle Euro nach oben aufgerundet werden.

Absatz 6, der die Erhebung von Pauschgebühren regelt, entfällt.

§ 3 Gebührenschuldner

§ 3 definiert in der neuen Fassung der Satzung den Gebührenschuldner. Bislang war dieser in § 6 der Satzung geregelt. Es handelt sich um eine systematische sowie sprachliche Anpassung.

§ 4 Sachliche Gebührenbefreiung

Der bisherige § 3 (Gebührenfreiheit) wird in der neuen Fassung der Satzung zukünftig der § 4, und zwar in Form der sachlichen Gebührenbefreiung. Inhaltlich sind die Regelungen mit dem bisherigen § 3 vergleichbar. Die Formulierungen orientieren sich an der Mustersatzung und entsprechen damit den aktuellen satzungsrechtlichen Anforderungen.

§ 5 Persönliche Gebührenbefreiung

Der § 5 ist in seiner Form in der Satzung komplett neu. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass im Bereich der Gebührenbefreiung zwischen sachlichen und persönlichen Gründen unterschieden wird. Dieser Umstand findet mit dem neuen § 5 auch seinen Niederschlag in der Satzung. Persönlich befreit nach § 5 Absatz 6 KAG NRW sind

1. das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit i. S. d. § 4 Absatz 2 KAG NRW auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaus handelt,
2. die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
3. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke i. S. d. § 54 der Abgabenordnung dient.

§ 6 Fälligkeit und Entrichtung der Gebühr

Die Fälligkeit war zuvor in § 7 der Satzung geregelt. Die Änderungen resultieren aus rechtlichen Anforderungen sowie einer sprachlichen Anpassung des Absatzes 2.

§ 7 Besondere bare Auslagen

Der Ersatz besondererbarer Auslagen war bislang in § 4 (Auslagenersatz) geregelt. Für den Ersatz besondererbarer Auslagen gilt § 5 Absatz 7 KAG NRW. Dies entspricht überwiegend der bisherigen Regelung des § 4 (Auslagenersatz) der Satzung.

§ 8 Ermäßigung, Stundung, Niederschlagung und Erlass

Die Änderungen resultieren aus rechtlichen Anforderungen sowie einer sprachlichen Anpassung.

Der bisherige § 8 entfällt und ist in § 2 Absatz 2 der neuen Satzung geregelt.

§ 9 Inkrafttreten

Der bisherige § 9 (Beitreibung) mit dem Hinweis, dass Gebühren nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes NRW im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben werden können, ist entbehrlich.

Der bisherige § 10 (Inkrafttreten) wird zum neuen § 9. Die neue Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Erläuterung zu den Änderungen des Gebührentarifs:

Tarifstelle 1.2.2 Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Auszügen, Zeichnungen, Plänen

Zur Klarstellung wurde das Wort „Zeugnisse“ ergänzt. In der Praxis kam es in Bezug auf die Beglaubigung von Zeugnissen zu häufigen Nachfragen.

Tarifstelle 1.2.3 Ausstellung eines Ursprungszeugnisses

An den Schulen des Kreises werden von ehemaligen Schülerinnen und Schülern häufig Ersatzzeugnisse angefragt, weil das Zeugnis verloren gegangen ist. Vor allem in Fällen, wo die Schulzeit schon länger vorbei ist, ist der Arbeitsaufwand hoch. Der Zeitumfang ist also höher und sollte sich dementsprechend auch von der Gebühr für eine Beglaubigung abheben.

Tarifstelle 1.3.2 Veröffentlichung von Reprographien aus dem Kreisarchiv

Bei gewerblicher Verwertung von Reprographien, die nicht ausschließlich wissenschaftlichen oder schulischen Zwecken dient, wird eine neue Tarifstelle aufgenommen. In den vergangenen Jahren kam es verstärkt zu Anfragen von Verlagen oder kulturellen Einrichtungen, die Reproduktionen von Archivalien des Kreisarchivs für ihre Veröffentlichungen angefordert haben. Während für wissenschaftliche und schulische Zwecke eine Erhebung von Gebühren auch weiterhin kostenfrei ist, ist es zumutbar, von allen anderen Einrichtungen eine immer noch vergleichsweise moderate Reproduktionsgebühr zu erheben, um für den Verwaltungsaufwand des Kreisarchivs aufzukommen.

Tarifstelle 1.3.3 Ausleihe von Archivgut zu Ausstellungszwecken je angefangenen Ausstellungsmonat

Für die Ausleihe von Archivgut zu Ausstellungszwecken wird eine neue Tarifstelle aufgenommen. Gelegentlich bitten Museen um die Ausleihe von Archivalien aus dem Kreisarchiv. Für diese Leistung gab es bisher keine Möglichkeit, den dem Kreisarchiv entstehenden Aufwand auf den Leihnehmer umzulegen. Die Gebühr ist im Vergleich zu anderen Archiven oder Museen als moderat einzustufen.

Tarifstelle 1.11.4 Auskünfte des Archivs zur Erbenermittlung je angefangene 15 Minuten

Der Betrag wurde von 15 Euro auf 25 Euro angehoben. Es handelt sich bei den Anfragenden um gewerbliche Erbenermittler, die einen wirtschaftlichen Vorteil aus den Auskünften ziehen und die aufgrund der Aussicht auf jenen wirtschaftlichen Erfolg ihre Dienste Privatpersonen anbieten. Eine Anhebung der Gebühr ist in Bezug auf den erheblichen Rechercheaufwand im Vergleich zu einfachen Anfragen von Hinterbliebenen angemessen.

Tarifstelle 5.1 Kosten von Maßnahmen der Gewässeraufsicht nach LWG

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Aus § 118 LWG wurde inzwischen § 96 LWG.

Daneben wurden die mit Datum vom 17.04.2018 vom Innenministerium bekanntgegebenen neuen Richtwerte für die Berechnung des Verwaltungsaufwandes berücksichtigt. Sie betragen je Stunde für die

- Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals höherer Dienst):
84 € (bislant 81 €)
- Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt bis unter dem 2. Einstiegsamt (ehemals gehobener Dienst):
70 € (bislant 68 €)
- Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals mittlerer Dienst):
61 € (bislant 59 €)
- Laufbahngruppe 1 ab dem 1. Einstiegsamt bis unter dem 2. Einstiegsamt (ehemals einfacher Dienst):
44 € (bislant 43 €).

Die an der Gebührensatzung und dem Gebührentarif vorzunehmenden Änderungen sind der als **Anlage 2** beigefügten Synopse zu entnehmen.

Die neue Gebührensatzung mit Gebührentarif ist als **Anlage 1** beigefügt.

1. _____
Amtsleitung
2. _____
Dezernent
3. _____
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
Auswirkungen)
4. _____
Landrat